

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Nordstormarn für Obdachlose und Flüchtlinge**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 112) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Nordstormarn am 24.11.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Nordstormarn ist gebührenpflichtig.
- (2) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist bezogen auf die im Eigentum des Amtes Nordstormarn befindlichen Unterkünfte, die anteilig genutzte Wohnfläche und bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten Dritter die Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten.

### **§ 2**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Gebührensschuldner ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet jedes volljährige Haushaltsmitglied für den nach der Personenzahl des Haushalts auf das Mitglied entfallenden Anteil der Gebühr. Leben mehr als eine Person in einer Wohnung und ist keine dieser Personen Haushaltsvorstand, so hat jede dieser Personen den nach der Personenzahl auf sie entfallenden Gebührenanteil zu entrichten.

### **§ 3**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte wird folgendermaßen festgesetzt:
  1. Für die im Eigentum des Amtes Nordstormarn befindlichen Unterkünfte:
    - a) Unterkunft in der Gemeinde Heidekamp, Außenanlage:  
Monatlich 5,30 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche zuzüglich einer Zusatzgebühr für die Heizkosten, den Wasserbezug, die Müllbeseitigung, die Waschmaschinen- und Trocknerbenutzung sowie ggfs. die Möblierung, die Stromversorgung und die Warmwasserbereitung.
    - b) Unterkunft in der Gemeinde Heidekamp, Innen- bzw. zentrale Lage:  
Monatlich 6,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche zuzüglich einer Zusatzgebühr für die Heizkosten, den Wasserbezug, die Abwasserbeseitigung, die Müllbeseitigung, die Waschmaschinen- und Trocknerbenutzung sowie ggfs. die Möblierung, die Stromversorgung und die Warmwasserbereitung.
    - c) Unterkunft in der Gemeinde Mönkhagen:  
Monatlich 6,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche inkl. Heizkosten, zuzüglich einer Zusatzgebühr für den Wasserbezug, die Abwasserbeseitigung, die Warmwasserbereitung, die Müllbeseitigung, die Waschmaschinen- und Trocknerbenutzung und ggfs. die Möblierung und die Stromversorgung.
    - d) Unterkunft in der Stadt Reinfeld:  
Monatlich 249€ pro Person zzgl. einer Zusatzgebühr für Heizung, Warmwasser, Frischwasser, Abwasser, Stromkosten, Müllbeseitigung, Waschmaschinen- und Trocknerbenutzung und Möblierung.

Die Höhe der Zusatzgebühr wird jeweils durch den Amtsdirektor festgelegt.

- (2) Bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten Dritter ist eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zu leisten.

#### § 4

- (1) Die Gebühren berechnen sich nach der Dauer der Unterkunftsbenutzung.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Anwesenheit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu begleichen.

#### § 5

- (1) Die Gebühr ist am dritten Werktag nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Amtskasse zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nordstornarn vom 11.11.2011 außer Kraft.

Die 1. Änderung zur Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

23858 Reinfeld, den 28.11.2016 / 23.11.2018

Amt Nordstornarn  
Der Amtsdirektor

Veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten am 30.11.2016

1. Änderungssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten am 27.11.2018